



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Klima

# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

Berlin Seminar on Energy and Climate Policy,  
17.10.2017



# Inhalt

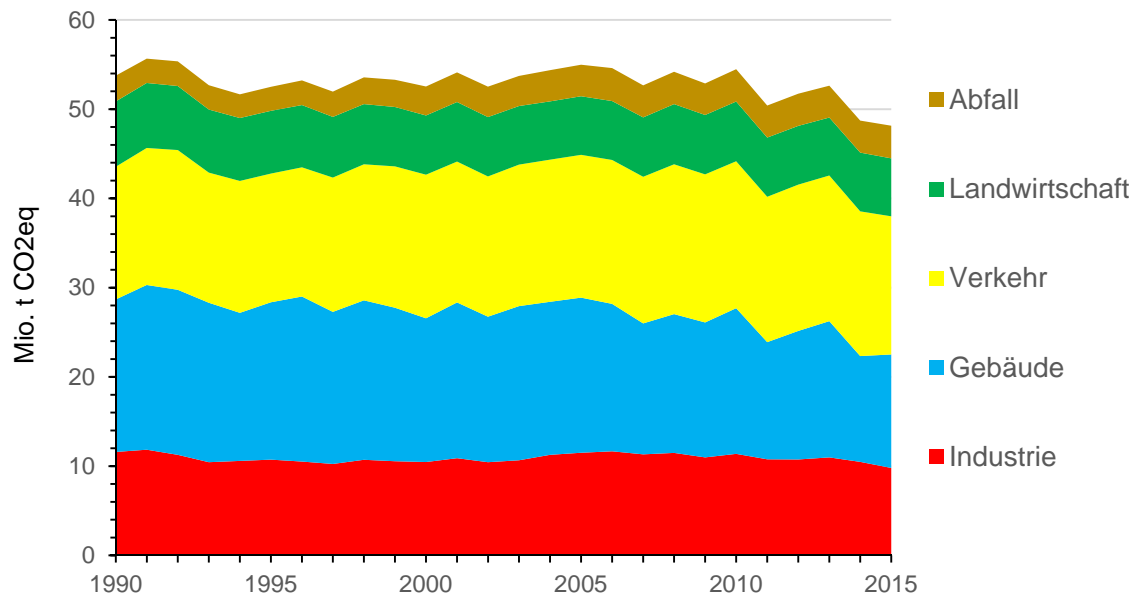
- CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe
  - Funktionsweise
  - Wirkung
  - Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit
- Ausblick Klimapolitik nach 2020



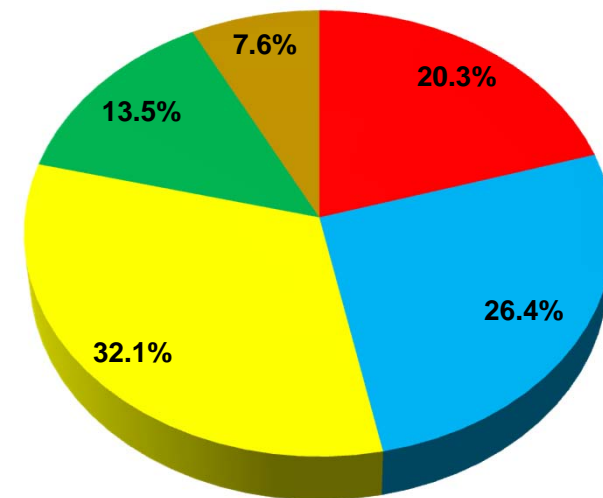
# Treibhausgasemissionen der Schweiz 2015

- **2015:** 48.14 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>eq (-10% ggü. 1990)
- **Bis 2020:** minus 20% ggü. 1990.

Emissionsentwicklung 1990-2015



Anteile an Emissionen 2015





# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Idee

### CO<sub>2</sub>-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe

- Sie verteuert fossile Brennstoffe wie Öl und Gas (gemäss CO<sub>2</sub>-Gehalt)
- Sie setzt Anreize zu sparsamerem Verbrauch und zu vermehrtem Einsatz CO<sub>2</sub>-armer bzw. –freier Energieträger
- Sie trägt in den Sektoren **Industrie** und **Gebäude** zu Emissionsreduktionen bei
- Sie verfolgt kein fiskalisches Ziel. Die Einnahmen werden (grösstenteils) rückverteilt



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Historie

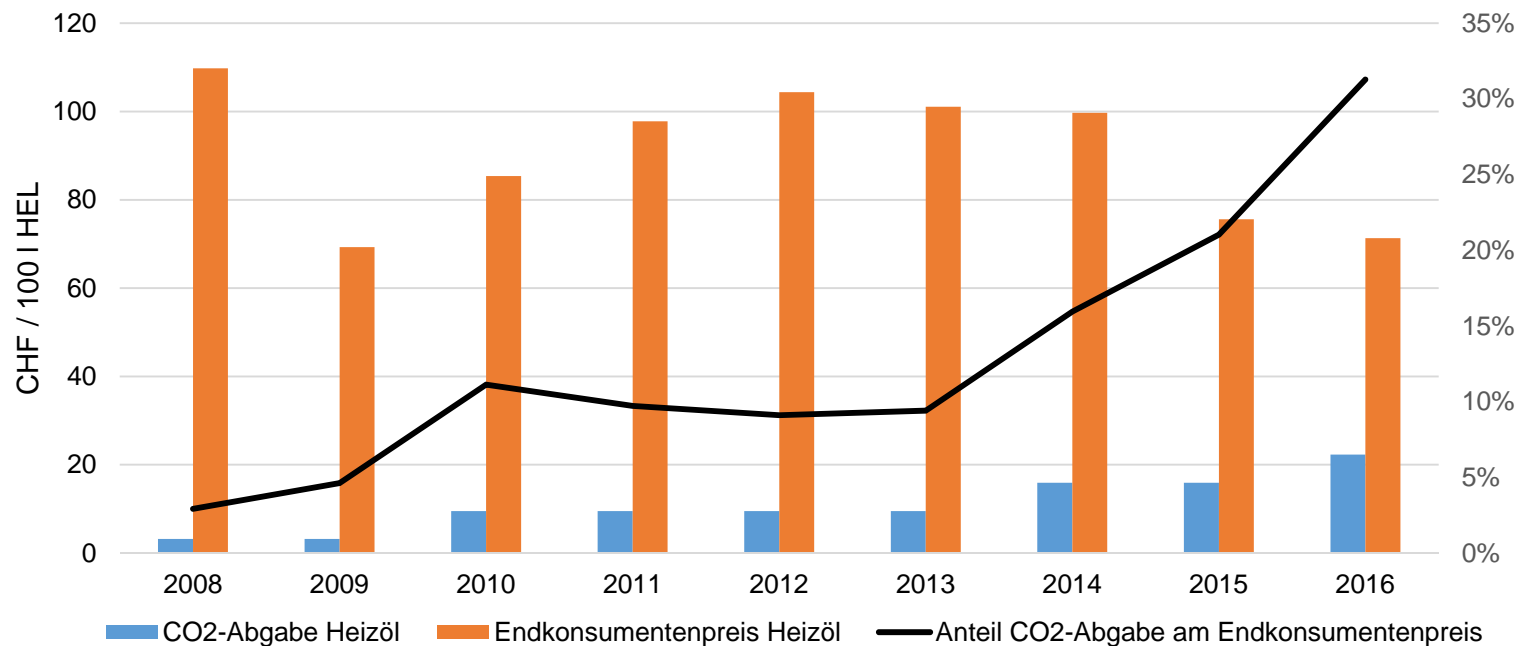
- **1990:** Einführung geplant, in Vernehmlassung (öffentliche Konsultation) abgelehnt
- **CO<sub>2</sub>-Gesetz 1999:** CO<sub>2</sub>-Abgabe als subsidiäre Massnahme. Tritt nur in Kraft, wenn freiwillige Massnahmen nicht genügend wirken. Möglichkeit zur individuellen Abgabebefreiung mit Reduktionsziel als flankierende Massnahme bereits vorgesehen
- **2004:** Reduktionsziele für 2010 können nicht erreicht werden, CO<sub>2</sub>-Abgabe muss eingeführt werden
- **2008:** CO<sub>2</sub>-Abgabe definitiv eingeführt, nur auf fossile Brennstoffe (Treibstoffe ausgenommen, tiefer Anfangssatz mit schrittweiser Erhöhung)



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Entwicklung Abgabebesatz

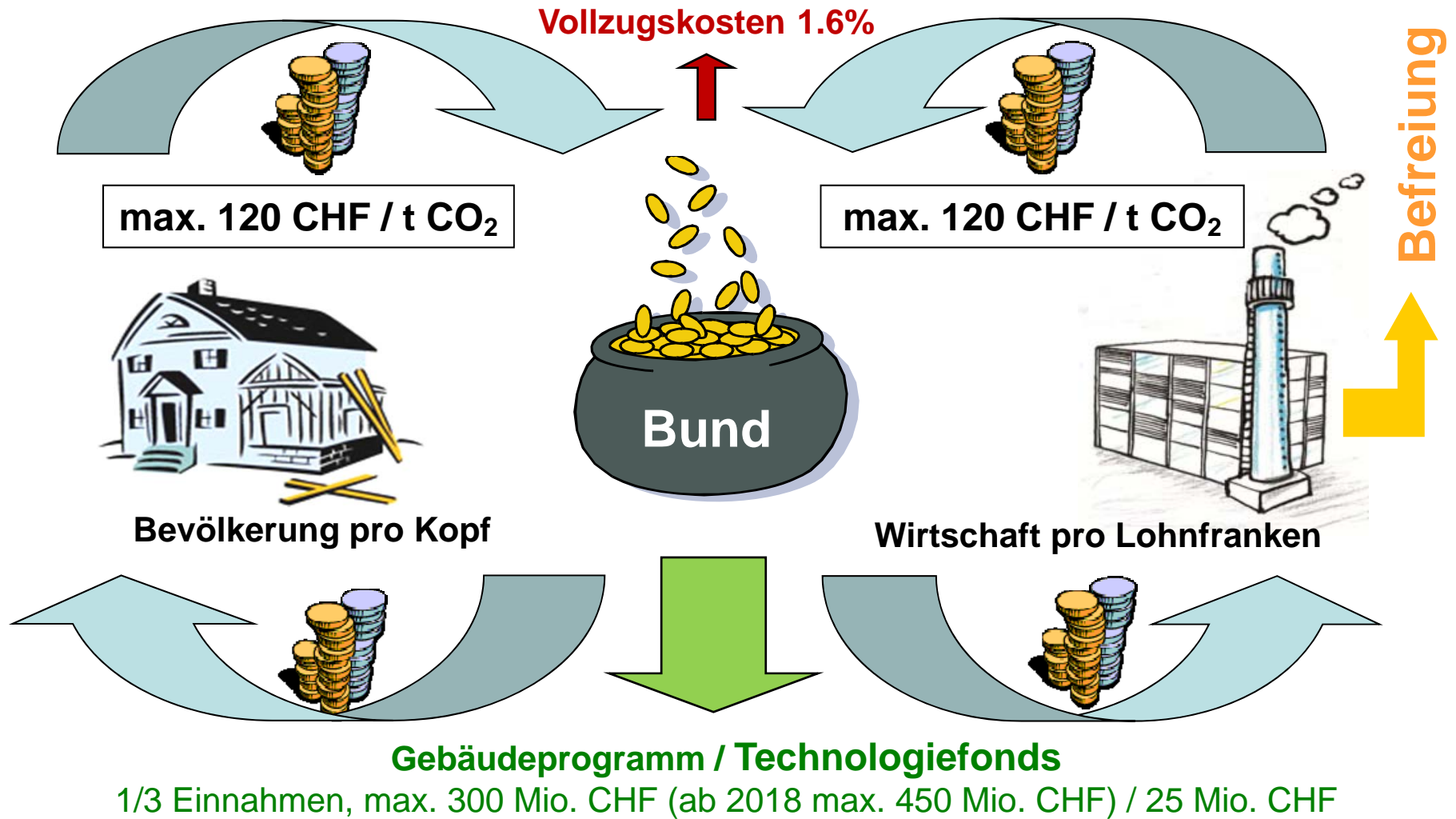
- Abgabebesatz erhöht sich automatisch in Abhängigkeit von Zwischenzielen für CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen
- **2008: 12 CHF/t CO<sub>2</sub>** (ca. 3 CHF pro 100 Liter Heizöl)
- **2016: 84 CHF/t CO<sub>2</sub>** (ab 2018: 96 CHF/t CO<sub>2</sub>)





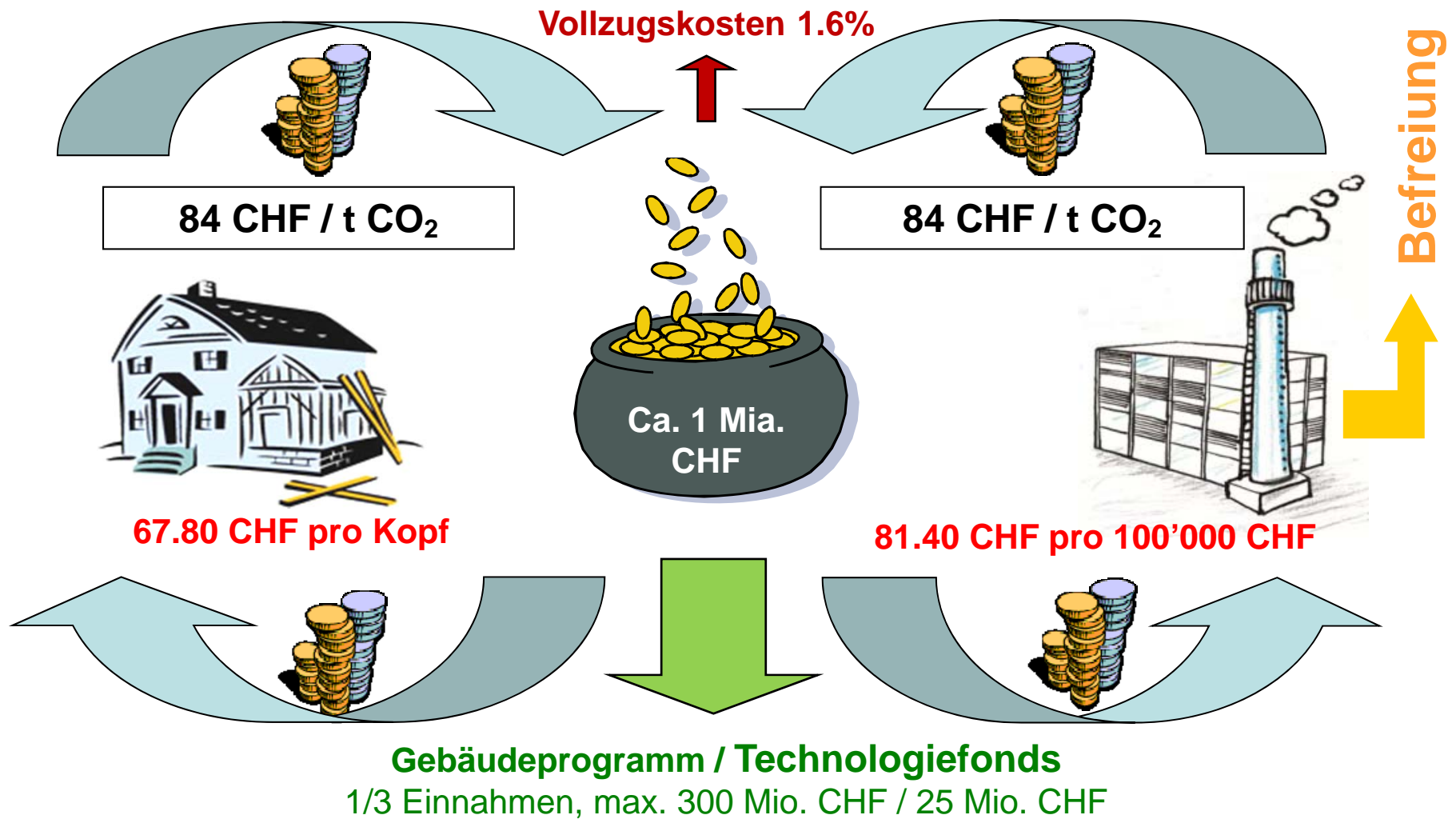
# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Funktionsweise





# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz 2017







# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Möglichkeiten zur Abgabebefreiung

### Emissionshandelssystem (EHS):

- Obligatorisch für grosse, treibhausgasintensive Unternehmen (Gesamtfeuerungswärmeleistung > 20 MW, Abdeckung grundsätzlich analog EU → Anhang 6 CO<sub>2</sub>-Verordnung)
- Zusätzlich Möglichkeit zur freiwilligen Teilnahme («opt-in») für Unternehmen aus gewissen Wirtschaftszweige
- Aktuell 56 Unternehmen, insgesamt rund 5 Mio. t CO<sub>2</sub>
- EHS soll mit EU-ETS verknüpft werden



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Möglichkeiten zur Abgabebefreiung

### Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung (nonEHS):

- Befreiung gegen Verpflichtung zur Reduktion der Emissionen
- Möglich für mittlere bis grössere Unternehmen aus bestimmten Wirtschaftszweigen
- Aktuell rund 1000 Unternehmen, insgesamt ca. 1.5 Mio. t CO<sub>2</sub>
- Zu verstehen als flankierende Massnahme (Schutz vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb)

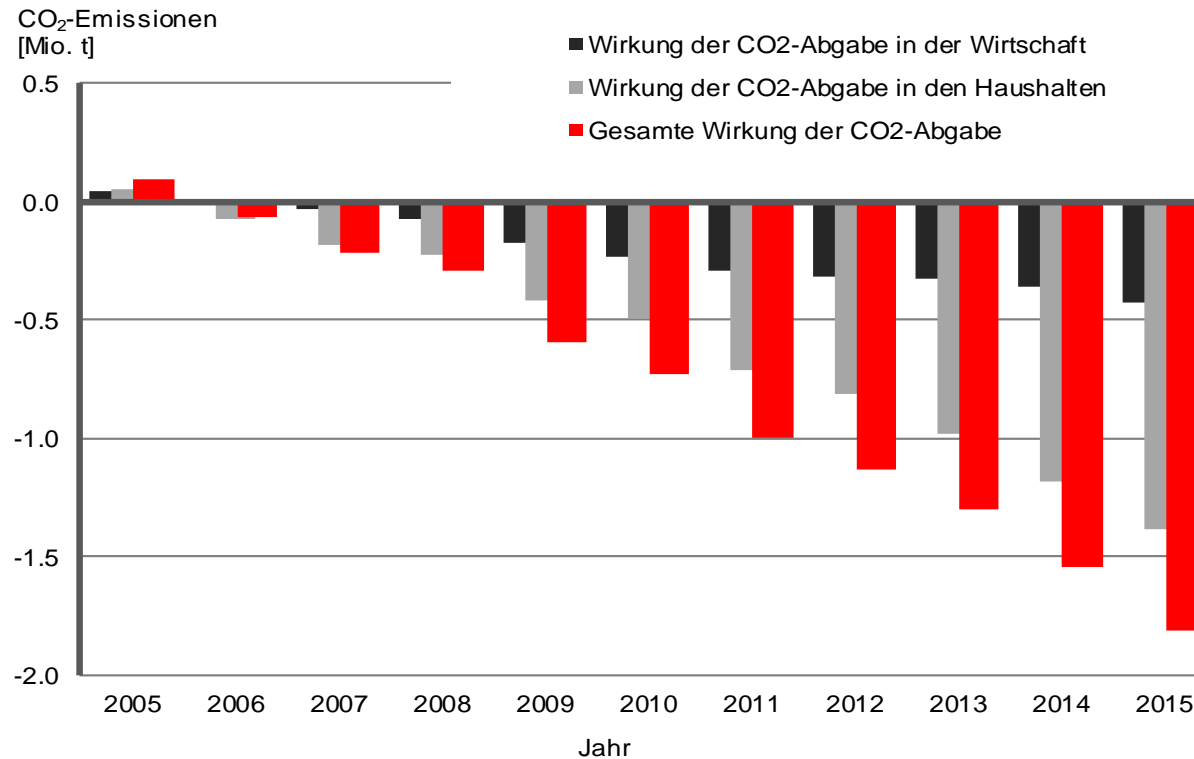
→ **Keine Doppelregulierung!** Unternehmen entweder abgabepflichtig, im EHS oder im nonEHS



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Bisherige Wirkung (2008-2015)

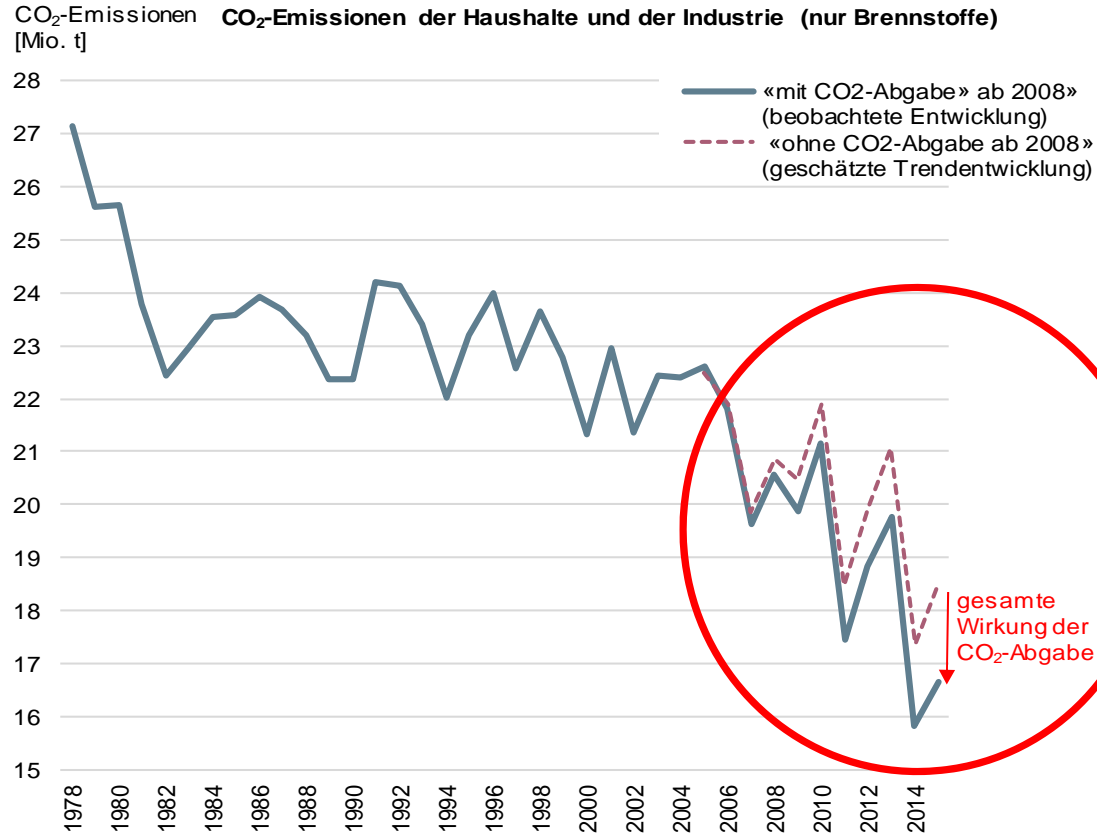
- Wirkung der Abgabe ist nicht direkt messbar. Indirekte (modellgestützte) Abschätzungen notwendig
- «Wirkungsabschätzung CO<sub>2</sub>-Abgabe» (2016, 2017)





# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Bisherige Wirkung (2008-2015)



- Sichtbarer Effekt schon vor 2008, 2015 ca. 1.8 Mio. t
- Wirkung im Modell leicht überschätzt



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit

### Wirtschaftsverträglichkeit:

- Mit Befreiungsmöglichkeiten (nonEHS) grundsätzlich sichergestellt
- Befreiungsmöglichkeiten schränken Geltungsbereich der Abgabe ein → Effizienzverlust
- Befreiung aber nicht kostenlos, sondern gegen vereinbarte Reduktionsleistung
- CO<sub>2</sub>-Abgabe ohne Befreiungsmöglichkeiten aus Akzeptanzgründen nicht denkbar → soll aufrechterhalten werden



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit

### Sozialverträglichkeit:

- Wird im Vergleich zu Wirtschaftsverträglichkeit heute wenig diskutiert, wurde vor Einbezug in CO<sub>2</sub>-Gesetz 1999 aber intensiv untersucht
- CO<sub>2</sub>-Abgabe hat grundsätzlich regressive Wirkung. Rückverteilung auf pro-Kopf-Basis ist zielführendste Variante, um diese regressive Wirkung zu korrigieren
- System hat sich mittlerweile etabliert und ist in dieser Form auch akzeptiert
- CO<sub>2</sub>-Abgabe soll kein Umverteilungsinstrument sein, sondern für verursachergerechte Anlastung der Kosten des CO<sub>2</sub>-Ausstosses sorgen
  - Umweltpolitisches, kein sozialpolitisches Motiv



# CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz

## Erfolgsfaktoren

Zentrale Faktoren für erfolgreiche Einführung und Umsetzung der Abgabe in der Schweiz:

- Subsidiarität (Abgabe als Drohkulisse, wenn übrige Massnahmen nicht ausreichen)
- Tiefer Anfangssatz mit vorgegebenen (automatischen) Erhöhungsschritten und –kriterien
- Kombination mit Abfederungsmassnahmen (Befreiung gegen Gegenleistung)
- Klare regulatorische Zielsetzung (Emissionsreduktion bei möglichst neutraler Verteilungswirkung)



# Ausblick

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020

CH hat Übereinkommen von Paris ratifiziert. Nationale Umsetzung via Totalrevision CO<sub>2</sub>-Gesetz (2021-2030).

→ **CO<sub>2</sub>-Abgabe soll zentrales Element bleiben**

→ Bundesrat schlägt vor:

- Erhöhung maximaler Abgabesatz auf 240 CHF/t CO<sub>2</sub>
- Aufhebung Teilzweckbindungen (Gebäudeprogramm, Technologiefonds) ab 2025 → vollständige Rückverteilung Abgabeeinnahmen
- Weitgehende Lockerung Kriterien für Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe → erleichterter Zugang zum nonEHS

→ Diskussion im Parlament ab 2018





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

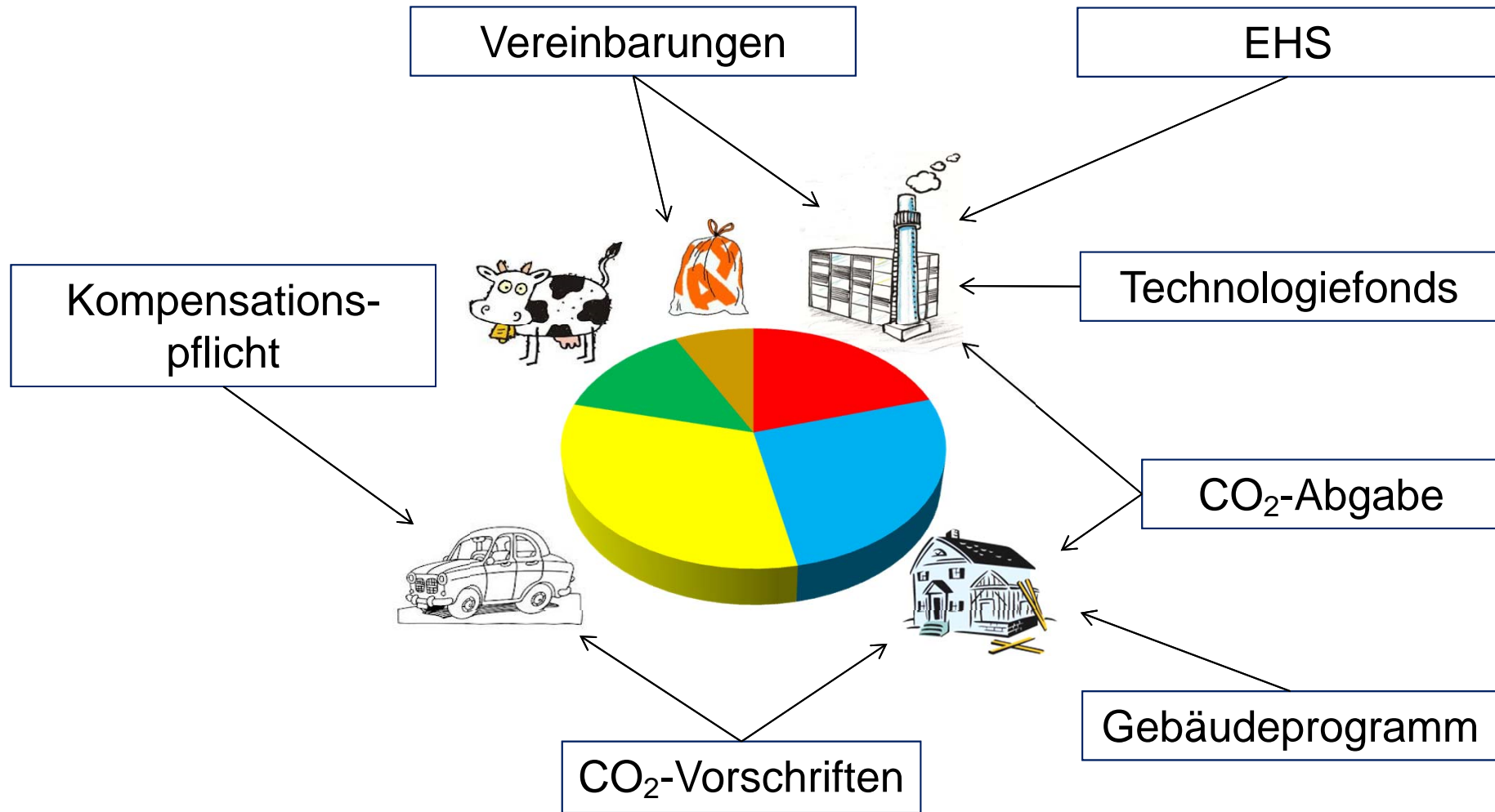


# Reserve



# Klimapolitik CH bis 2020

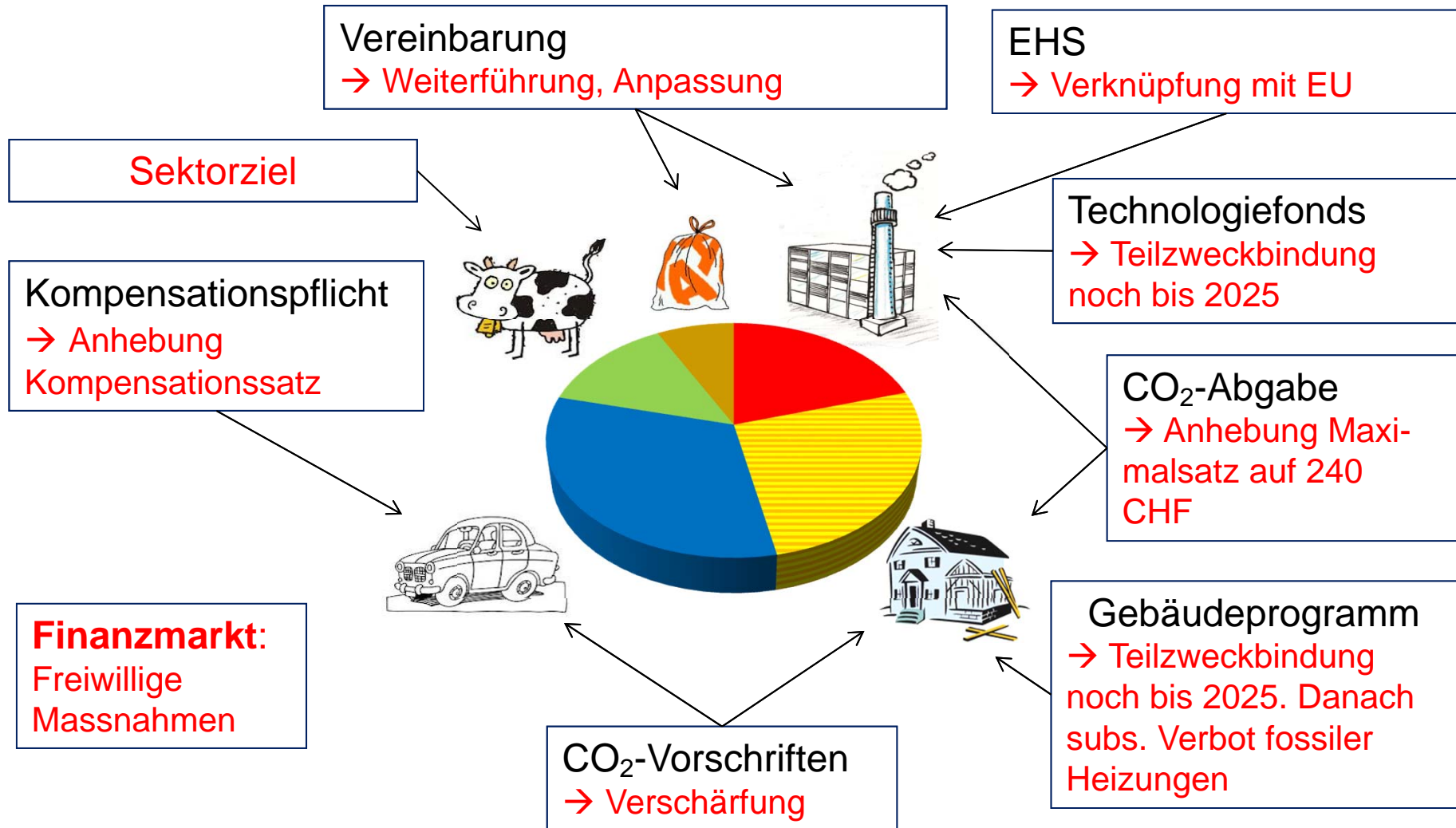
## Massnahmenmix





# Klimapolitik nach 2020

## Massnahmenmix (Vorschlag BR)





# nonEHS Anhang 7 CO<sub>2</sub>-Verordnung Tätigkeiten

## **Tätigkeiten, die zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigen**

1. Anbau von Pflanzen in Gewächshäusern;
2. Gewinnung von Steinen und Erden und sonstiger Bergbau;
3. Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
- 3<sup>bis</sup>. Mästerei von Schweinen und Geflügel;
4. Getränkeherstellung;
5. Tabakverarbeitung;
6. Herstellung und Reinigung von Textilien;
7. Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten sowie Pellets;
8. Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe, Erzeugnisse aus Papier und Karton wie Wellpapier, Verpackungsmittel, Hygieneartikel und Tapeten, Herstellung von trocknungsintensiven Druckerzeugnissen (ohne Drucken von Zeitungen, Lichtpausen und Reprographie);
9. Kokerei und Mineralölverarbeitung;
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die dazugehörige Technologieentwicklung;
11. Herstellung von Kunststoffwaren;



# nonEHS Anhang 7 CO<sub>2</sub>-Verordnung

## Tätigkeiten

12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen) sowie Herstellung von Asphaltprodukten;
13. Metallerzeugung und -bearbeitung, Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung sowie Lackieren von Carrosserien, ausgenommen in mechanischen Werkstätten und Schlossereien;
14. Herstellung von Heizkörpern, Schmiede- und Stanzteilen, Drahtwaren, Ketten und Federn;
15. Herstellung von Generatoren, Transformatoren, elektrischen Haushaltgeräten und elektrischen Drähten und Kabeln;
16. Herstellung von Uhren;
17. Herstellung von Maschinen für Tätigkeiten nach den Ziffern 1–16, von Pumpen, Kompressoren, Automobilen, sonstigen Fahrzeugen und Motoren;
18. Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, touristisch genutzten Hotels und dampfbetriebenen Schiffen und Lokomotiven;
19. Lagerbetrieb in Verteilzentralen;
20. Produktion von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, allenfalls gekoppelt mit der Produktion von Strom, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder an Unternehmen geliefert wird, die Tätigkeiten nach den Ziffern 1–19 und 21 ausüben;
21. Reinigung von Fässern, Containern und anderen Gebinden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach diesem Anhang verwendet werden.